

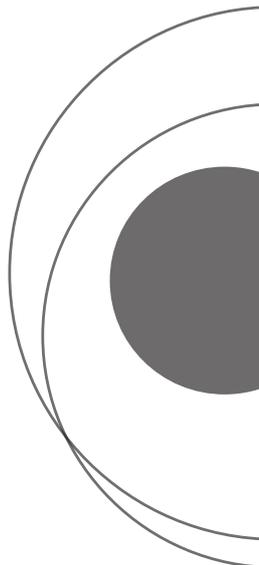
JULI 2014



Wagnis Wildnis, Teil I

**Von steten Tropfen und Trittsteinen
– zum Stand der Umsetzung der
Wasserrahmenrichtlinie**

**Anforderungen an die Gehölz-
pflege an Straßen**





Impressum

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59 0
F 0208 880 59 29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Bildnachweis

Soweit nicht anders angegeben das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt

Beweidungsprojekt in der Lippeaue im Kreis Soest/Nordrhein-Westfalen.
Uraltbäume sind wichtiger Bestandteil alter Wälder.
Die Wechselkröte. A.Baumgartner

Oberhausen, Juli 2014
Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)
Layout und Satz: Manuela Kaiser, Oberhausen
Druck: basisdruck, Duisburg

Die gedruckte Version des Rundschreibens wurde auf Papier gedruckt, das mit dem Umweltzeichen „DER BLAUE ENGEL“ ausgezeichnet ist.

Inhaltsverzeichnis

NEUE GESETZE UND VERORDNUNGEN – ÜBERBLICK	4
Bund	4
NRW	4
WARUM BEDEUTEN „VEREINHEITLICHUNG“ UND „VERBESSERUNG“ DOCH NUR VERSCHLECHTERUNGEN?	6
Verallgemeinerung fachgesetzlicher Besonderheiten, jedenfalls teilweise	6
Verfestigung der Beschleunigungsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen	7
Verbesserungen durch „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“?	8
DIE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS NACH DEM UVPG (SCREENING) – OFT UNTERSCHÄTZT	10
Die Pflicht zur Durchführung einer UVP	10
Inhalt und Zweck der UVP	10
Beteiligungsrechte und Verfahrenswahl	11
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung	12
Ermittlung nachteiliger Umweltauswirkungen	12
Die Vorgaben des § 3c UVPG und die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG	12
Überprüfung der Vorprüfungsergebnisse	16
WAGNIS WILDNIS, TEIL I	18
Was ist Wildnis?	18
Warum Wildnis?	20
Grenzenlose Wildnis?	21
VON STETEN TROPFEN UND TRITTSTEINEN – UMSETZUNG DER WRRL WEITERHIN EINFORDERN!	24
Umsetzungsfahrpläne	24
Jetzt mitmachen und weitermachen!	25
Verschlechterungsverbot ernst nehmen!	26
KURZMELDUNGEN	28
Neue Hinweise für die Gehölzpflanze an Bundes- und Landesstraßen in NRW 2013	28
VERANSTALTUNGEN UND TERMINE	30
Verlegt, verrohrt, verbessert? – Workshop Gewässerschutz	30
Weiterbildung Naturschutzrecht vom 27. bis 30. Oktober 2014, Oberhausen	30
Verbandsbeteiligung: Artenschutzbelange in verbandlichen Stellungnahmen	30

Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick

Stephanie Rebsch, Judith Zahn

Nachfolgend wird ein Überblick über wichtige umweltrechtliche Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Veröffentlichungszeitraum Oktober 2013 bis Juni 2014 gegeben:

■ Bund

- ▶ Erste Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung vom 14. August 2013, BGBl I S. 3230, in Kraft getreten am 14. Februar 2014

Mit dieser Verordnung wurden in die Stoffliste der Anlage I zur Störfall-Verordnung (= 12. BImSchV) Schweröle als gefährliche Stoffe unter der Ziffer 13.4 aufgenommen.

- ▶ Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder (26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (26. BImSchV)) vom 14. August 2013, BGBl I S. 3259, in Kraft getreten am 22. August 2013

Mit der Änderung werden nun auch Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen und die dafür erforderlichen Konverteranlagen vom Anwendungsbereich der 26. BImSchV erfasst; die festgelegten Grenzwerte für die elektrische Feldstärke (5 kV/m) und magnetische Flussdichte (100 µT) an Orten, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, gelten nun auch für diese Anlagen. Eine wesentliche Änderung beinhaltet der neu gefasste § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV: Danach dürfen Freileitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in neuer Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht mehr überspannen; Ausnahmen davon sind eröffnet.

- ▶ Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 25. November 2013, BGBl I S. 4020, in Kraft getreten am 1. Dezember 2013

Die Änderungen betreffen die Neonicotinoide Chlothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam, die mit dem Bienensterben in Zusammenhang gebracht werden. In Anlage 3, Abschnitt A dieser Verordnung sind Beschränkungen festgelegt, inwieweit diese Pestizide zu Saatgut-, Boden- oder Blattbehandlung bei welchen Pflanzenarten und in welchen Zeiträumen (noch) angewendet werden dürfen. Im Haus- und Kleingartenbereich ist ihre Anwendung vollständig verboten. Die Verbote und Beschränkungen sind bis zum 31. Mai 2016 befristet worden.

- ▶ Fünfte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung vom 3. Januar 2014, BAnz AT 06.01.2014 V1, in Kraft getreten am 7. Januar 2014

Die Verordnung fügt in die Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung einen neuen § 5c ein. In dieser Verordnung werden die Anforderungen an die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt, die von einem Betriebsinhaber einzuhalten sind, der Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (sog. 1. Säule) beantragt. Die Neuregelung soll explizit dem Schutz des Grundwassers gegen eine Verschmutzung durch Mineralöle, Treibstoffe, Schmierstoffe, Pflanzenschutzmittel und andere Stoffe dienen.

■ NRW

- ▶ Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw)) vom 17. Oktober 2013, GV. NRW., S. 601, in Kraft getreten am 9. November 2013

Die Rechtsverordnung legt die Methoden, Prüffristen, an Sachverständige zu stellende Anforderungen u.a. fest (vgl. § 61 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW).

- ▶ Viertes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 3. Dezember 2013, GV. NRW., S. 727, in Kraft getreten am 12. Dezember 2013

Mit der Gesetzesänderung wird u.a. klargestellt, dass Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen nur noch ausnahmsweise als Wald im forstrechtlichen Sinne gelten und ihre Anlage damit innerhalb und außerhalb des Waldes regelmäßig als Eingriff zu beurteilen ist.

- ▶ Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Niederrhein (Fluglärmschutzverordnung Niederrhein – FluLärmNiederrheinV) vom 7. Dezember 2013, GV. NRW. S. 822, in Kraft getreten am 17. Dezember 2013

- ▶ Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften vom 1. April 2014, GV. NRW. S. 254, in Kraft getreten am 12. April 2014

Mit der „kleinen Novelle“ des Landesjagdgesetzes ist u.a. die Jagdverwaltung von einer dreistufigen in eine zweistufige umgewandelt worden.

- ▶ Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014, GV. NRW. S. 294, in Kraft getreten am 28. Mai 2014

Artikelgesetz zu Änderungen mehrerer Landesgesetze, insbesondere Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung; ausführlich dazu im Beitrag „Warum bedeuten „Vereinheitlichung“ und „Verbesserung“ doch nur Verschlechterungen?“ von Stephanie Rebsch in diesem Rundschreiben, S. 6 ff.

- ▶ Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Erlass des

Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 12. November 2013

Der Leitfaden wurde im November 2013 durch Runderlass allen Unteren (Kreise und kreisfreie Städte) und Höheren Landschaftsbehörden (Bezirksregierungen) des Landes zur Beachtung im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis zugeleitet mit dem Ziel, die Verwaltungspraxis bei der Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) zu vereinheitlichen sowie eine rechtssichere Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten; der Leitfaden und weitere Informationen stehen auf der Website des Landesbüros unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > aktuelle Meldung „Artenschutz und Windenergie“ vom 12. Dezember 2013 zur Verfügung.

- ▶ Bekanntmachung der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbe-
reich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland vom 19.3.2014, MBI. NRW. S. 186

Die aktuelle gemeinsame Erklärung schreibt die im Jahr 2005 erstmals getroffene Absprache fort; sie ist unter Beteiligung Nordrhein-Westfalens entstanden und benennt u.a. die „Anlaufstellen“ und „regelmäßig betroffenen Behörden“ dies- und jenseits der Staatsgrenzen für die Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischer Umweltprüfungen; die Ausführungen u.a. zur Art und Weise der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sollen als Hilfestellung dienen, entfalten aber keine rechtliche Verbindlichkeit.

Warum bedeuten „Vereinheitlichung“ und „Verbesserung“ doch nur Verschlechterungen?

Stephanie Rebsch

Ob eine Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Sicht ist, war bereits im Jahr 2012 die Frage, die sich angesichts eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung einerseits und der Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren andererseits stellte.¹ Zwei Jahre später sind die Gesetzesänderungen nun in Kraft getreten, die Antwort auf die eingangs zitierte Frage fällt verhalten aus: Die Vereinheitlichung der Verwaltungsverfahren bedeutet eine Verfestigung der „Beschleunigungsgesetzgebung“, die bereits im Jahr 2006 zu Verschlechterungen bei der Verbandsbeteiligung führte; die neue Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hat lediglich deskriptiven Charakter. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Seit Juni 2014 gelten in Nordrhein-Westfalen für zahlreiche Infrastrukturprojekte geänderte verfahrensrechtliche Regelungen. Die Novellen der Verfahrensgesetze des Bundes und für Nordrhein-Westfalen beruhen auf einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage, die eine Vereinheitlichung der Verfahrensgesetze gewährleisten soll.² Die aufeinander abgestimmten Änderungen zielen darauf, verallgemeinerungsfähige Regelungen aus den Fachgesetzen in das allgemeine Verfahrensrecht zu übertragen. Außerdem soll die Realisierung insbesondere von Großvorhaben zügiger und mit einer stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung und Verbesserung derselben erfolgen.

Der Bundesgesetzgeber hatte die gesetzlichen Änderungen für seinen Bereich bereits im Sommer 2013 beschlossen; sie sind zum 1. Juni 2014 in Kraft getreten³: Geändert wurden das Verwaltungs-

verfahrensgesetz des Bundes (VwVfG), das Energiewirtschaftsgesetz (Stromleitungen!), das Bundesfernstraßengesetz (Autobahnen und Bundesstraßen), das Allgemeine Eisenbahngesetz, das Luftverkehrsgesetz u. a.. Der zeitliche Vorlauf der Gesetzgebung des Bundes war gewünscht, um den Bundesländern Gelegenheit zu geben, ihre jeweiligen Landesgesetze bis Juni 2014 entsprechend anzupassen. In Nordrhein-Westfalen hat der Landesgesetzgeber mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“⁴ erwartungsgemäß reagiert: Geändert wurden das Verwaltungsverfahrensgesetz für Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), die Landesbauordnung, das Straßen- und Wegegesetz (StrWG) sowie das Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen.

■ Verallgemeinerung fachgesetzlicher Besonderheiten, jedenfalls teilweise

Die bemängelte „Uneinheitlichkeit“ in den Verwaltungsabläufen geht insbesondere auf die Gesetzgebung des Bundes im Jahr 2006 zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren rund um die Zulassung von Infrastrukturvorhaben zurück (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz⁵).

Seinerzeit wurden die – als drängend und notwendig erachteten – Änderungen des Anhörungsverfahrens zur Beschleunigung der Zulassungsverfahren für Infrastrukturvorhaben im jeweiligen Fachgesetz getroffen (u. a. Bundesfernstraßengesetz, Allgemeines Eisenbahngesetz, Luftverkehrsgesetz). Geändert wurden damals die Regelungen zur öffentlichen Bekannt-

machung eines Vorhabens, zum Zugang zu Informationen und Verfahrensunterlagen, zu Fristen für Stellungnahmen und Einwendungen sowie zum Erfordernis eines Erörterungstermins und zur Information über den Verfahrensausgang und Bekanntgabe der Entscheidung.

Mit Inkrafttreten der Rechtsänderungen im Bundes- und Landesrecht im Juni 2014 ist eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechts insoweit erreicht worden, als die maßgeblichen fachgesetzlichen Sonderregelungen zum Anhörungsverfahren in das allgemeine Verfahrensrecht des Bundes – §§ 73 ff VwVfG – aufgenommen wurden und zusätzlich der Landesgesetzgeber tätig geworden ist und sich der gemeinsam erarbeiteten Grundlage für das allgemeine Verfahrensrecht erinnerte („Simultangesetzgebung“⁶). In den Fachgesetzen Nordrhein-Westfalens für Infrastrukturvorhaben – Straßen- und Wegegesetz und Seilbahngesetz – ist die Bereinigung⁷ entsprechend erfolgt; für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist jetzt das allgemeine Verfahrensrecht Nordrhein-Westfalens maßgeblich.

Bemerkenswert ist, dass die Sonderregelungen in den Fachgesetzen nicht komplett gestrichen wurden und damit weiterhin das speziellere Fachrecht vorrangig gilt! Insbesondere die Durchführung eines Erörterungstermins, der nach dem allgemeinen Verfahrensrecht verpflichtend ist (vgl. § 73 Abs. 6 VwVfG), bleibt nach den für Infrastrukturvorhaben relevanten Fachgesetzen entbehrlich (z. B. § 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz i. d. F. vom 1.6.2014, § 38 Abs. 7 StrWG NRW i. d. F. vom 28.5.2014 für Verfahren zur Änderung einer Straße).⁸

■ Verfestigung der Beschleunigungsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen

Die „Beschleunigungsgesetzgebung“ aus dem Jahr 2006, die jetzt Eingang in das allgemeine Verfahrensrecht gefunden hat, brachte für die anerkannten Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen Verschlechterungen für die Mitwirkung in Zulassungsverfahren für Infrastrukturvorhaben mit sich. Zwar war es das Ziel des Bundesgesetzgebers, den anerkannten Vereinigungen *„Beteiligungsrechte zu gewähren, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens innerhalb der dafür vorgesehenen, hinreichend bemessenen, gesetzlichen Ausschlussfristen ausgeübt werden müssen. Danach eingehende Stellungnahmen sind ausgeschlossen (formelle Präklusion). Rechtsbehelfe können nicht auf neue Tatsachen gestützt werden (materielle Präklusion).“* Zugleich sollte die Rechtsstellung anerkannter Naturschutzverbände derjenigen von privaten Personen angepasst werden.⁹ Die bundesrechtlichen Änderungen hatten jedoch die Verdrängung der landesrechtlich verankerten Modalitäten der Verbandsbeteiligung zur Folge: Die Regelung in § 12a Landschaftsgesetz NRW für die Ausgestaltung der Beteiligung in Planfeststellungsverfahren (die von Landesbehörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind) kommt nicht länger zur Anwendung, was faktisch eine Verschlechterung der Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen bedeutete: Für die Mitwirkung in Verfahren für den Aus- und Neubau von Autobahnen und Bundesstraßen bedeutet die Rechtsänderung aus dem Jahr 2006 beispielsweise, dass die Naturschutzverbände nicht länger explizit über den Beginn der Planfeststellungsverfahren informiert wer-

den, sondern die örtlichen Tageszeitungen auf entsprechende öffentliche Bekanntmachungen durchforsten müssen. Auch die Planunterlagen – insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie, der Landschaftspflegerische Begleitplan, der Erläuterungsbericht sowie naturschutzbezogene Fachgutachten (insbesondere FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzbeiträge) – werden regelmäßig nicht mehr in Papierform durch Übersendung zur Verfügung gestellt. Die Naturschutzverbände werden nun wie die allgemeine Öffentlichkeit auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen verwiesen, was die Erarbeitung sachlich fundierter Stellungnahmen – auch in Anbetracht der eingeführten Präklusion – durch die mehrheitlich ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder enorm erschwert.

Mit den Änderungen des Landesrechts im Juni 2014 gelten die aufgezeigten – der Beschleunigung und Vereinheitlichung geschuldeten – Verschlechterungen der Verbandsbeteiligung auch für die Mitwirkung in Verfahren zum Neu- und Ausbau von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. Die Rechtsänderung stößt auf allergrößte Bedenken! Der Landesgesetzgeber ist der Absprache zur Simultangesetzgebung unter völliger Missachtung der Beteiligungspraxis in Nordrhein-Westfalen gefolgt. Es wurde insbesondere nicht gewürdigt, dass seitens der Straßenbauverwaltung seit Jahrzehnten eine frühzeitige Einbindung der anerkannten Naturschutzverbände vor Antragstellung erfolgt.¹⁰ Es wäre angemessen und geboten gewesen, im allgemeinen Verfahrensrecht Spielräume für eine weitergehende Beteiligungspraxis bestehen zu lassen bzw. zu eröffnen.¹¹ Beispielsweise, um die Information über die formale Verfahrenseinleitung und das zur Verfügungstellen der Unterlagen auch nach Antragstellung – gestützt auf § 12a LG NRW – weiterhin zu ermöglichen.

Wichtig: Bitte informieren Sie das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, wenn Sie aus der Presse oder öffentlichen Bekanntmachungen über die Einleitung von Planfeststellungsverfahren Kenntnis erlangen; das Landesbüro bemüht sich seinerseits um die frühzeitige Einholung entsprechender Informationen bei den Anhörungsbehörden und die Beschaffung von Verfahrensunterlagen.

■ Verbesserungen durch „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“?

Mit Inkrafttreten der Rechtsänderungen im Bundes- und Landesrecht im Juni 2014 haben sich die Rahmenbedingungen für die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen nicht verbessert. Daran ändert auch der neu eingeführte § 25 Abs. 3 VwVfG („simultan“ § 25 Abs. 3 VwVfG NRW) nichts.

§ 25 Verwaltungsverfahrensgesetz

(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.



Die Vorschrift könnte dazu beitragen, dass ein Vorhabenträger – der Anregung der Behörde folgend – mit Informationen zum geplanten Vorhaben an die Öffentlichkeit geht. Eine Vorgehensweise, die teilweise bereits praktiziert wird. Die gesetzliche Verankerung der „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass dabei allein auf Freiwilligkeit gesetzt wird: Sowohl gegenüber den Behörden, den Impuls zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben, als auch gegenüber dem Vorhabenträger. Es handelt sich weder um eine verfahrensrechtliche Pflicht, Beteiligungsprozesse frühzeitig zu initiieren, noch um ein gesichertes Recht der interessierten Öffentlichkeit auf frühzeitige Beteiligung. Mag man dies auch als „vorsichtigen Einstieg in eine verbesserte Beteiligung der Öffentlichkeit in Planfeststellungsverfahren“ werten¹², ändert sich durch die Novelle nichts an den grundlegenden Schwächen und Unzulänglichkeiten der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung insbesondere bei Großvorhaben.¹³ Gerade auch die Fortschreibung fachgesetzlicher Besonderheiten – wie die des fakultativen Erörterungstermins – verdeutlichen, dass eine Befassung des Gesetzgebers mit grundlegenden Verbesserungsoptionen nicht erfolgt (ist): Möglicherweise trägt ein Erörterungstermin nicht (mehr) zur Befriedung¹⁴ bei und darf – ermessensfehlerfrei – als verzichtbar erscheinen. Der Grund dafür könnte darin liegen, dass der Termin sehr spät und damit zu spät im Planungs- und Entscheidungsprozess zu einem Zeitpunkt anzuberaumen ist, zu dem allenfalls noch eine Bereitschaft zu Detailänderungen besteht.

1. Vgl. Beitrag „Öffentlichkeitsbeteiligung in Zeiten von „Partizipationsrhetorik“ – ist eine Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Sicht?“, Rundschreiben 37, Juli 2012, S. 19 ff. <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/rundschreiben.html>
2. Vgl. Einleitung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16.5.2012, BT-Drs. 171/12.
3. Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG), Artikelgesetz vom 31.5.2013, BGBl. S. 1388 ff, am 7.6.2013 bzw. 1.6.2014 in Kraft getreten, vgl. Art. 16 des Gesetzes.
4. Artikelgesetz vom 20.5.2014, GVBl. NRW, S. 294 ff, am 28.5.2014 in Kraft getreten.
5. Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9.12.2006, BGBl. S. 2833 ff, am 17.12.2006 in Kraft getreten; die Rechtsänderungen werden im Beitrag „Gesetz zur Beschleunigung von Planverfahren für Infrastrukturvorhaben“, Rundschreiben 28, Dezember 2006, S. 20 ff erläutert. <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/rundschreiben.html>
6. Beruhend auf dem formlosen Beschluss der Innenminister des Bundes und der Länder vom 20.2.1976, auf den Erlass von mit dem VwVfG des Bundes inhaltsgleichen Landesverfahrensgesetzen hinzuwirken.
7. Änderungen im Straßen- und Wegegesetz (StrWG) durch Neufassung des §38 StrWG und Streichung des §39 StrWG.
8. Es bleibt ferner bei der fachrechtlichen Besonderheit, dass die Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses bei Großvorhaben zehn Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre beträgt (z.B. §17c Nr. 1 FStrG) bzw. fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre (§38 Abs. 8 StrWG NRW n.F.); nach allgemeinem Verfahrensrecht liegt sie bei fünf Jahren ohne Verlängerungsoption (§75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).
9. Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf vom 4.11.2005, BT-Drs. 16/54, S. 24 ff.
10. Darstellung der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in Planungsprozessen für Straßenvorhaben in Nordrhein-Westfalen in Handbuch Verbandsbeteiligung Band III, Kap. P 4.2 und 4.3.
11. Beispielsweise durch einen Satz 2 neu einzufügen in §72 Abs. 1 VwVfG NRW: „Eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weiter gehende Form der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren bleibt unberührt.“
12. So das Land Nordrhein-Westfalen in seinem (nicht mehrheitsfähigen) Entschließungsantrag für die 908. Bundesratssitzung am 20.03.2013, BR-Drs. 16/3/13.
13. Vgl. Beitrag „Öffentlichkeitsbeteiligung in Zeiten von „Partizipationsrhetorik“ – ist eine Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Sicht?“, Rundschreiben 37, Juli 2012, S. 19 ff. <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/rundschreiben.html>
14. Vgl. Gesetzesbegründung S. 26, BT-Drucksache 16/54 vom 4.11.2005.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG (Screening) – oft unterschätzt

Judith Zahn, Michael Gerhard

Im Rahmen der Mitwirkung der Naturschutzverbände nimmt die Diskussion, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geboten ist, häufig großen Raum ein. Aus Sicht der Naturschutzverbände bietet die UVP die Chance, im Vorfeld der Entscheidung alle umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens zusammenzustellen und dabei auch den Sachverstand und die Ortskenntnisse der Naturschutzverbände einzubeziehen. Die steigende Anzahl gerichtlicher Verfahren, in denen mangels Durchführung einer gebotenen UVP behördliche Zulassungsentscheidungen aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden, lohnt daher einen näheren Blick. Ob es um die Zulassung einer Höchstspannungsfreileitung¹ geht oder Planänderungen hinsichtlich eines Regenrückhaltebeckens für den Neubau eines Autobahnabschnitts², Vorfelderweiterungen für einen Flughafen³, die Erweiterung einer Tiermastanlage⁴, den Bau einer Fernwärmeleitung⁵, die Errichtung und den Betrieb einer Braunkohlestaubfeuerungsanlage⁶ oder die Errichtung von Windparks⁷: In allen Beispielen hielt die getroffene Einschätzung, dass eine UVP nicht erforderlich sei, der gerichtlichen Überprüfung nicht stand.

■ Die Pflicht zur Durchführung einer UVP

In den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁸ fallen die in dessen Anlage 1 tabellarisch gelisteten 19 Arten von Vorhaben. Maßgeblich dafür, ob für ein Vorhaben vor seiner Zulassung eine UVP „zwingend“ durchzuführen ist⁹ oder die

UVP-Pflicht erst als Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls feststeht, ist das Erreichen bestimmter Schwellenwerte für die Größe und/oder die Kapazität des Vorhabens: Die UVP für ein Vorhaben ist obligatorisch, sofern das Vorhaben in der Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet ist. Eine Kennzeichnung mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung) oder „S“ (standortbezogene Vorprüfung) in Spalte 2 dieser Tabelle bedeutet, dass durch eine Vorprüfung des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden muss, ob eine UVP erforderlich ist. In einer Vorprüfung soll die Zulassungsbehörde mittels überschlüssiger Prüfung entscheiden, ob das konkrete Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die bei seiner Zulassung zu berücksichtigen wären (s. § 3c Abs. 1 iVm § 12 UVPG). Das UVPG NRW benennt in seinem Anhang mit der gleichen Systematik weitere Vorhaben, für deren Zulassung landesrechtliche Vorgaben maßgeblich sind (z. B. Landesstraßen, Seilbahnen). Bundes-UVPG und Landes-UVPG stehen gleichberechtigt nebeneinander, so dass erst nach einem Blick in beide Gesetze feststeht, ob die jeweilige Vorhabenart überhaupt UVP-pflichtig sein kann.

Lesetipp: Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Bd. I, Kap. F 3.3.

■ Inhalt und Zweck der UVP

Weshalb eine UVP angesichts der vielfältigen vor einer Vorhabenzulassung „so-wieso“ vorzunehmenden naturschutzfachlichen Untersuchungen „auch noch“ erbracht werden muss, scheint selbst vielen „Profis“ nicht klar zu sein. Inhaltlich ge-



nügt ein Blick auf die (Umwelt-)Schutzgüter des UVPG, um zu sehen, dass diese mehr umfassen als beispielsweise die einer artenschutzrechtlichen Prüfung oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, die sich (nur) auf bestimmte Arten oder auf die Erhaltungsziele eines Gebietes beschränken, und auch die einer Prüfung nach der Eingriffsregelung.



§ 2 Abs. 1 S. 2 UVPG

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Als Zweck der UVP beschreibt § 1 UVPG, sie solle sicherstellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet sowie bei der behördlichen Genehmigung so früh wie möglich berücksichtigt werden. Ausdrücklich benennt das Gesetz „wirksame Umweltvorsorge“ als seinen Zweck und bezieht sich damit auf den Vorsorgegrundsatz, nach dem Umweltbelastungen möglichst vermieden werden sollen, statt sie nachträglich zu bekämpfen.¹⁰ Entgegen ihrer Bezeichnung entscheidet die UVP also nicht über die (Un-)Verträglichkeit eines Vorhabens, sondern dient vor allem als ein Instrument der Informationsbeschaffung, das so früh wie möglich bei der Zulassung eines Vorhabens eingesetzt werden sollte.

Sie wird als unselbständiger Teil des jeweiligen Zulassungsverfahrens durchgeführt (s. § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG).

■ **Beteiligungsrechte und Verfahrenswahl**

Auch die bei Durchführung einer UVP zwingend vorgegebene Öffentlichkeitsbeteiligung (s. § 2 Abs. 1 S. 3, § 9 UVPG) dient der Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage. Indem z. B. fehlende Aspekte eingebracht werden, kann sie auch eine Gewichtungsverlagerung der einzelnen (Abwägungs-)Faktoren bewirken. Diese gesetzlich geforderte und oft zitierte „volle Mobilisierung des umweltrelevanten Sachverhalts“ ist für die Naturschutzverbände wichtige Gelegenheit, ihren Sachverstand einzubringen. Sie können dabei nicht nur überprüfen, ob Vorhabenträger und Behörde den Sachverhalt tatsächlich umfassend ermitteln, hinreichend beschreiben und zutreffend bewerten, sondern auch die Forderung nach weiteren Untersuchungen erheben und Informationen beisteuern.

Bereits bei der Wahl des Zulassungsverfahrens kann die UVP-Pflicht unmittelbar bedeutsam sein. Ihr Nichtbestehen eröffnet die Wahl einer vereinfachten Verfahrensart – ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. So machen sowohl das Fachrecht (wie z. B. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV¹¹) als auch die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder¹² und des Bundes die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens, bzw. das Erfordernis einer Plangenehmigung statt eines Planfeststellungsbeschlusses, u. a. davon abhängig, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Das Umweltrechtsbehelfsgesetz unterstreicht die Bedeutung der UVP mit der Regelung, dass ein Rechtsbehelf gegen die Zulassung eines Vorhabens allein damit begründet werden kann, dass eine er-

forderliche UVP – oder sogar die Vorprüfung des Einzelfalls – unterblieben ist.¹³ Aber: Auf das Fehlen einer sachlich nötigen UVP muss in der Stellungnahme (bei bestehender Beteiligungsmöglichkeit!) hingewiesen worden sein, sonst kann ein Rechtsbehelf gegen eine Zulassungsentscheidung nicht mit dem Fehlen der UVP begründet werden.

Diese Aspekte sind einzeln oder zusammen Grund genug, darauf zu achten, wie das Ergebnis einer allgemeinen („A“-) oder standortbezogenen („S“-) Vorprüfung ausfällt, d. h. ob eine UVP erforderlich ist.

■ Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung

Ist das Ergebnis der Vorprüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so muss die Behörde ihre Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, bekannt geben (s. § 3a S. 2, Halbsatz 2 UVPG). Mögliche Arten der Bekanntgabe sind Amtstafel, Amtsblatt, örtliche Tagespresse und ergänzend im Internet.¹⁴ In den Amtsblättern der Kreise und Bezirksregierungen finden sich zahlreiche entsprechende Bekanntmachungen. Oftmals sind sie der einzige Hinweis auf ein geplantes oder bereits zugelassenes Vorhaben. Naturschutzverbände, Umweltvereinigungen und Bürger können diese Bekanntgaben zum Anlass nehmen, sich die konkreten Planungen genauer anzusehen. Über einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) können die Beschreibung des Vorhabens, und – wenn bereits vorhanden – Genehmigungs- oder Zulassungsbescheid sowie die vorhandenen umweltbezogenen Unterlagen, insbesondere die Protokollierung der Vorprüfung des Einzelfalls¹⁵, eingesehen werden.

Lesetipp: Zum Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem UIG NRW, s. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Bd. I, Kap. C 8.



■ Ermittlung nachteiliger Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde soll durch übersichtliche Prüfung zu einer Einschätzung gelangen, ob das in Rede stehende Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (s. § 3c S. 1 UVPG). Als solche sind anzusehen: Alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können. Von dem Umweltbegriff erfasst werden dabei die Schutzgüter des UVPG, die § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG einschließlich der Wechselwirkungen zwischen ihnen benennt. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die die jeweilige Planung vorsieht, sind bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, soweit durch sie Umweltauswirkungen des Vorhabens offensichtlich ausgeschlossen werden (s. § 3c S. 3 UVPG). „Offensichtlich“ bedeutet, dass kein Zweifel an ihrer Wirksamkeit bestehen darf. Der Wortlaut der Regelung stellt außerdem klar, dass beabsichtigte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bei der Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen keine Rolle spielen.

■ Die Vorgaben des § 3c UVPG und die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG

Nach § 3c S. 1 UVPG ist eine UVP durchzuführen, wenn die festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen erheblich sind, so dass sie bei einer Zulassung nach § 12

UVPG zu berücksichtigen sind. Bei der Frage, was unter „erheblich“ zu verstehen ist, handelt es sich (auch) um einen rechtlichen Bewertungsmaßstab. Denn § 12 UVPG bezieht sich auf eine „Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ... nach Maßgabe der geltenden Gesetze“. Bereits im Rahmen der Vorprüfung sollte deshalb ein Auge stets darauf gerichtet sein, welche Vorgaben das Fachrecht für die Zulassung der betroffenen Vorhabenart vorsieht, beispielsweise immissionsschutzrechtliche Grenzwerte oder naturschutzrechtliche Verbote einer Schutzgebietsverordnung.

Zu beachten ist, dass die Aufzählung der Kriterien der Anlage 2 nicht abschließend ist, weshalb zusätzlich zu den unter Nr. 2 genannten Gebieten z.B. auch andere ökologisch empfindliche Lebensräume als Standortkriterien herangezogen werden können. Anhang III Nr. 2 der EU-UVP-Richtlinie nennt z.B. auch Feucht- und Waldgebiete. Bei der Beeinträchtigung von Wald sollten für die Frage der Erheblichkeit landschaftsplanerische und forstrechtliche Vorgaben (forstliche Rahmenplanung, Forsteinrichtung) zur Bewertung herangezogen werden. Auch ufernahe Bereiche und Flussmündungen



Handbuch Verbandsbeteiligung NRW Kap. X

Anlage 2 zum UVPG

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit §§ 3e und § 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Kriterien für die Vorprüfung, Anlage 2 des UVPG (Auszug, abgedruckt im Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Bd. I, Kap. X).

Die Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG¹⁶ durchzuführen: Bei einer allgemeinen Vorprüfung sind dabei sowohl die Merkmale des Vorhabens (Nr. 1), als auch die standortbezogenen Kriterien (Nr. 2) für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen heranzuziehen.¹⁷ Die Kriterien nach Nr. 3 sind dagegen allein für ihre Bewertung als „erheblich“ oder nicht vorgesehen.

sollten als ökologisch empfindlich berücksichtigt werden.

Der Behörde ist hinsichtlich ihrer Entscheidung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen, ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, was aus der gesetzlichen Formulierung „nach Einschätzung der zuständigen Behörde“ (s. § 3c S. 1 UVPG) geschlossen wird.



Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau einer Kreisstraße in NRW

Am harmlos erscheinenden Beispiel des fiktiven Ausbaus einer Kreisstraße in NRW lassen sich die Anwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG und die Beurteilungsspielräume, die für die zuständige Behörde bestehen, nachvollziehen:

Zur Beseitigung eines Unfallschwerpunkts und zur Verbesserung des Verkehrsflusses soll eine Kreisstraße auf etwa 2 km Länge ausgebaut werden. Geplant ist eine Verbreiterung der Fahrbahn um etwa 1 m und mehrere Kurvenbegradigungen. Der Straßenverlauf soll in den Kurven um bis zu 3 m verlagert werden, es kommt zur Neuversiegelung von 4.500 m², nicht mehr benötigte Teile der alten Straße sollen zurückgebaut werden. Kann im Beispielsfall eine UVP in Frage kommen?



Auch der Ausbau einer Kreisstraße auf 2 km Länge kann UVP-pflichtig sein – je nach den nachteiligen Umweltauswirkungen.

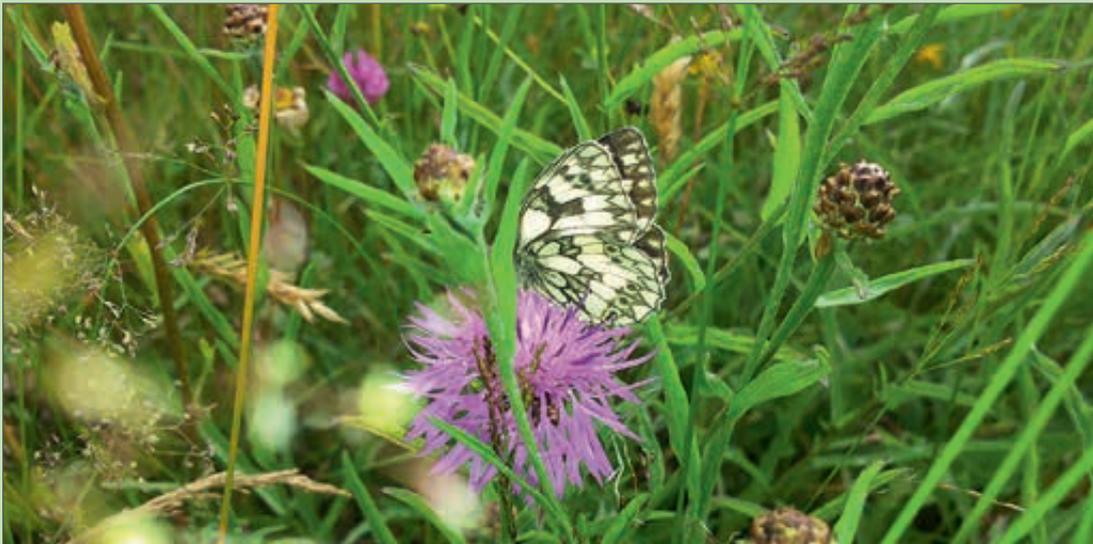
In der Anlage 1 des Landes-UVPG NRW ist unter Nr. 8 für den „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls angeordnet; die Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des Landes-UVPG NRW durchzuführen:

Merkmale des Vorhabens (Nr. 1):

- Die Größe des Vorhabens (Nr. 1.1), d. h. Länge, Breite, Flächenbedarf, muss der Beurteilung zugrunde gelegt werden; auch was nur zeitweise benötigte Flächen angeht (z. B. Baustelleneinrichtung).
- Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft durch das Vorhaben sind zu beschreiben (Nr. 1.2). Wie im Bild zu sehen, wird die „links“ an die Straße angrenzende Fläche als Grünland und die „rechts“ angrenzende Fläche als Wald genutzt. 2.000 m² Wald und 2.500 m² Grünland werden neu versiegelt. Gleichzeitig werden mit dem Abbau der alten Straßenteile aber auch Flächen entsiegelt, die als Verminderung der Versiegelungswirkung berücksichtigt werden können. Abfallstoffe (Nr. 1.3) fallen bei dem Vorhaben nicht an, die abgebrochenen Baumaterialien werden für den neuen Straßenkörper wiederverwendet. Durch die neue Straßentrasse können zwar leichte Zusatz-Belastigungen durch Lärm entstehen (Nr. 1.4), ob ein erhöhtes Unfallrisiko (1.5) durch den Ausbau (Fahrgeschwindigkeit) zu erwarten ist, oder das Verkehrsunfallrisiko sinkt, hängt von der Einschätzung der Behörde ab, die jedoch nachvollziehbar sein muss.

Standort des Vorhabens (Nr. 2) und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr. 3):

Weitere Kriterien der Vorprüfung sind der Standort des Vorhabens, wobei es im Wesentlichen um Schutzgebiete und sonstige wertvolle Flächen geht (Nr. 2.3 „Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete ... (Schutzkriterien)“). Vom Straßenausbau im Beispiel sind Schutzgebiete betroffen: Der Wald „rechts“ der Straße ist Naturschutzgebiet (Nr. 2.3.2) und Wasserschutzgebiet (Nr. 2.3.8). Das Grünland „links“ der Straße ist dagegen nicht geschützt. Die Beanspruchung der Schutzgebiete ist mit etwa 2.000 m² angesetzt und deshalb nicht unbedeutend (Nr. 3.1) und tritt zwingend auf (Nr. 3.4). Aus-



Der Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*), eine regionale Rote Liste-Art, ist an artenreiches Grünland gebunden, das vom Straßenausbau betroffen wäre.

gleich oder Ersatz für diese Beanspruchungen darf nicht berücksichtigt werden, denn er vermindert oder vermeidet nicht mögliche Umweltauswirkungen, sondern dient nur deren Kompensation. Ob zum Nachteil des Wasserschutzgebiets zukünftig mehr oder weniger wassergefährdende Unfälle auftreten werden, darüber kann man streiten (Nr. 3.5). Sicher ist, dass das Wasserschutzgebiet ebenso in Anspruch genommen wird wie das NSG. In beiden Schutzgebietsverordnungen ist das Bauen verboten, was von der (vor-)prüfenden Behörde nicht ignoriert werden kann. Sie muss die Verbote, die ja aus gutem Grund in die Schutzgebietsverordnungen aufgenommen wurden, um z.B. wertvolle Waldvegetation und Filterfunktionen des Bodens zu sichern, als Indiz für die Erheblichkeit der Umweltauswirkung werten, wenn nicht gar aus diesem Grund die UVP-Pflicht bejahen. Denn nach „Maßgabe der geltenden Gesetze“ (s. § 12 UVPG) ist in diesen Fällen in der Regel eine Befreiung oder eine Aufhebung der Unterschutzstellung erforderlich, was bei der Zulassung des Straßenbaus unstrittig zu berücksichtigen ist.

Das Grünland „links“ der Straße steht nicht unter Schutz. Die artenreichen Grünlandflächen sind allerdings im Biotopkataster des LANUV erfasst und mehrere Arten der Roten Liste kommen vor, u. a. der Schachbrettfalter. Das Vorkommen von seltenen Arten zeigt Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Natur und Landschaft (Nr. 2.2) an. Im Beispielfall, in dem der Biotop mit den seltenen Arten durch den Straßenausbau direkt beeinträchtigt würde, sprechen diese Vorkommen für eine UVP-Pflicht (Nr. 2.2). Auch saubere Bäche, gut entwickelte Quellen und unbelastete Böden können als Kriterien für Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit herangezogen werden.

Der Beispielfall zeigt, dass insbesondere die Einschätzung der Erheblichkeit mit einigem Spielraum verbunden ist. Als Grenze lässt sich jedoch festhalten, dass zumindest dann, wenn bei der Zulassung des Vorhabens den jeweiligen Umweltauswirkungen ein so hohes Gewicht beizumessen ist, dass diese versagt werden oder mit Auflagen und/oder Bedingungen verbunden werden muss, von einer UVP-Pflicht auszugehen ist. Entsprechendes ist anzunehmen, wenn Befreiungen von Schutzgebietsauflagen erforderlich sind. Anders gesagt: Ein UVP-vorprüfungspflichtiges Vorhaben („A“ oder „S“ in Anl. 1 des UVPG) sollte in Schutzgebieten – auch in Landschaftsschutzgebieten – immer der UVP unterzogen werden!

Literaturtipp: Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, Endfassung vom 14.08.2003, Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“ (BLAK UVP), www.bmub.bund.de > Themen > Strategien – Bilanzen – Gesetze > Umweltprüfungen UVP/SUP > Kurzinfo.

■ Überprüfung der Vorprüfungsergebnisse

Eine gerichtliche Überprüfung von Vorprüfungsergebnissen ist darauf beschränkt, „ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist“ (s. § 3a S.4 UVPG). Dies bedeutet zum einen, dass Ermittlungsfehler bei der Erfassung der möglichen nachteiligen Auswirkungen, die auf das Ergebnis durchschlagen – wie die Nichtbeachtung eines Zugvogelkorridors bei der Zulassung von sieben Windkraftanlagen¹⁸ – zu einer fehlerhaften Vorprüfung führen. Eine Vorprüfung entspricht auch dann nicht den Vorgaben des § 3c UVPG, wenn sie methodische Fehler enthält wie z.B. der

Schluss, eine (knappe) Unterschreitung von Grenzwerten bedeute, dass die betreffenden Immissionen keinerlei nachteilige Umweltauswirkungen hätten.¹⁹ Wann ein Ergebnis nicht mehr nachvollziehbar ist, hängt vom Einzelfall ab, überschritten ist jedoch der Rahmen „zulässiger Einschätzungen“, wenn die durch den Ausbau einer Tiermastanlage zu erwartenden Stickstoffeinträge in ein Waldgebiet von der Immissionsschutzbehörde (!) unter Hinweis auf die auch bisher praktizierte externe Kompensation sowie einer Einverständniserklärung des Waldbesitzers abgetan werden.²⁰

Die meisten der eingangs erwähnten gerichtlichen Entscheidungen sind auf Rechtsbehelfe von Naturschutzverbänden zurückzuführen, die in den aufgegriffenen Fällen mit dem Einwand einer unterlassenen UVP regelmäßig und erfolgreich die Verletzung von Teilhaberechten geltend machen. Die Auseinandersetzungen zeigen beispielhaft, wie die gesetzlichen Vorgaben zur UVP mit der Wahl der zutreffenden Verfahrensart und Teilhaberechten korrespondieren und dieses Gefüge durch Rechtsschutzmöglichkeiten abgesichert ist.

Tipp: Die Checkliste auf der nächsten Seite gibt Anhaltspunkte, wann eine UVP angezeigt ist.



1. BVerwG vom 17.12.2013, 4 A 1.13; entscheidend für den Klageerfolg war die Einwendung, dass die Vorprüfung des Einzelfalls nicht den Vorgaben des § 3c UVPG entsprach.

2. BVerwG vom 20.12.2012, 9 A 31.10; die Klage war erfolgreich, weil das Gericht feststellte, dass über die geplanten Änderungen nicht ohne Durchführung einer UVP hätte entschieden werden dürfen.

3. OVG Münster vom 14.10.2013, 20 D 7/09.AK. Hier



Checkliste: Anhaltspunkte für eine UVP-Pflicht

- direkte Betroffenheit z. B. durch Überbauen von Schutzgebieten, wenn dort das Bauen verboten ist:
 - ▶ Nationalpark
 - ▶ Naturschutzgebiet
 - ▶ Landschaftsschutzgebiet
 - ▶ Naturdenkmal
 - ▶ Geschützte Landschaftsbestandteile
 - ▶ Alleen
 - ▶ geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder nach § 62 LG NRW
 - ▶ Wasserschutzgebiete
 - ▶ Heilquellenschutzgebiete
 - ▶ Überschwemmungsgebiete
 - ▶ Denkmäler & Bodendenkmäler
- indirekte, aber sicher oder wahrscheinlich auftretende Beeinträchtigung der Schutzgebiete (z. B. durch Nährstoff- oder Schadstoffeintrag)
- Beeinträchtigung von Waldgebieten, Feuchtgebieten, Gewässer-Auen
- seltene Arten und Biotope werden sicher oder wahrscheinlich betroffen

stellte das Gericht auf die Klage eines Privatklägers hin fest, dass die UVP-Vorprüfung mit ergebnisrelevanten Fehlern behaftet war, und hob die behördliche Entscheidung auf.

4. VG Osnabrück vom 21.12.2011, 2 B 16/11, NuR 2012, 346.

5. OVG Hamburg vom 24.02.2010, 5 Bs 24/10. Von entscheidender Bedeutung war die Feststellung des Gerichts, dass das Ergebnis der UVP-Vorprüfung außerhalb des Rahmens zulässiger Einschätzungen lag.

6. VGH Hessen vom 30.01.2014, 9 A 727/13.Z; das Gericht ging dabei davon aus, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der UVP-Vorprüfung ein auf unzutreffenden Annahmen beruhender Emissionswert bei Quecksilber zugrunde lag und dies eine fehlerhafte Vorprüfung zur Folge habe.

7. OVG Rheinland-Pfalz vom 02.04.2014, 1 B 10249/14. OVG; entscheidend für das Gericht war, dass die Vorprüfung Ermittlungsfehler aufwies und deshalb ihr Ergebnis nicht plausibel war.

8. In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749); verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de>.

9. „Regel-UVP“, S. § 3b Abs. 1 iVm Anlage 1 UVPG.

10. So auch der 2. Erwägungsgrund der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014.

11. 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013, BGBl. I S. 973; verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de>.

12. Z. B. § 74 Abs. 6 Nr. 1 lit. b VwVfG NRW.

13. S. § 4 Abs. 1 UmwRG; Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmweltRechtsbehelfsgesetz - UmwRG) verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de>.

14. In Nordrhein-Westfalen gibt beispielsweise der Landesbetrieb Straßenbau das Ergebnis der Vorprüfung auf seiner Website bekannt <http://www.strassen.nrw.de/>Umwelt>Umweltverträglichkeit>Einzelfallprüfung>.

15. Denn sowohl die Durchführung als auch das Ergebnis der Vorprüfung sind von der Behörde zu protokollieren, s. § 3c S. 6 UVPG.

16. Die Kriterien der Anlage 2 des UVPG NRW entsprechen denen des UVPG weitgehend.

17. Bei einer standortbezogenen Vorprüfung sind dagegen nur die (namensgebenden) Standort-Kriterien der Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG heranzuziehen.

18. OVG Rheinland-Pfalz vom 02.04.2014, Az: 1 B 10249/14.

19. So im Fall der Höchstspannungsfreileitung, gegen deren Zulassung die Stadt Krefeld geklagt hatte; BVerwG vom 17.12.2013, Az: 4 A 1.13.

20. VG Osnabrück vom 21.12.2011, Az: 2 B 16/11.

Wagnis Wildnis, Teil I

Julia Flohr

Die Natur einfach Natur sein zu lassen und natürliche dynamische Prozesse zuzulassen steht hinter der Idee der sogenannten Wildnisgebiete oder auch Prozessschutzflächen. Sie ist Ausdruck eines neuen „Dynamikdenkens“ im Naturschutz, das in den 1990er Jahren verstärkt aufkam, und steht im Gegensatz zum konservativen Naturschutz, der durch geeignete Pflegemaßnahmen den gewünschten Naturzustand erhalten will. Über Jahrtausende hinweg und insbesondere seit Beginn der Industrialisierung hat der Mensch bewirtschaftend und regulierend in die Natur eingegriffen und so die uns heute vertraute Kultur- und Industrielandschaft geformt. Eine ungelentete, d. h. von menschlichen Zielsetzungen und Nutzungsansprüchen freie Entwicklung von Gewässern, Wäldern und anderen Lebensräumen wird heute kaum noch zugelassen. Dabei sind natürliche, dynamische Prozesse für viele Arten überlebenswichtig und Voraussetzung für die Entstehung vielfältiger Lebensraumstrukturen. Diese Erkenntnis spiegelt sich auch im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wider, wo in § 24 (Nationalparke) Abs. 2 formuliert wird: „Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten.“

In Teil I des Beitrags in diesem Rundschreiben wird der Begriff „Wildnis“ eingeordnet und ein Überblick über die fachlichen Grundlagen und den Stand der Diskussion gegeben; in einem Teil II wird der Stand der Dinge in Nordrhein-Westfalen in den Blick genommen.

■ Was ist Wildnis?

Der Begriff „Wildnis“ lässt sich nicht naturwissenschaftlich präzise definieren, sondern erweckt je nach kultureller Prägung unterschiedliche Assoziationen und hat sich im Laufe der Epochen mehrfach geändert. Wildnis kann als beängstigend, wenn nicht gar furchteinflößend empfunden werden, als unbekannter, chaotischer und ungezämter Raum, in dem Gefahren wie wilde Tiere und Fabelwesen lauern; als unbarmherziger Ort des Überlebenskampfes; als idealisierte Vorstellung einer paradiesischen Wildnis, wo die Welt noch in Ordnung ist; oder als unkultivierte, (für den Menschen) „nutzlose“ Natur. Gemeinsam ist diesen Vorstellungen, dass die Natur als Wildnis eine Gegenwelt zur zivilisatorischen Ordnung darstellt und nur im Kontrast zur vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft bewusst wahrgenommen werden kann.¹

Heutzutage ist die Vorstellung von Wildnis zumindest in Deutschland eher positiv besetzt, als eine ursprüngliche, vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Kulturlandschaft, die zugleich mit einer Sehnsucht nach Unberührtheit, aber auch Abenteuer verbunden ist. Dabei können die individuellen Vorstellungen von Wildnis stark variieren: Stellt für den einen ein verwilderter Garten oder eine Industriebrache bereits (urbane) Wildnis dar, sieht der andere seine Vorstellungen von Wildnis erst dann erfüllt, wenn keinerlei menschliches Wirken mehr sichtbar ist. Ursprüngliche Wildnis, die völlig frei von menschlichen Einflüssen ist, gibt es allerdings eigentlich nicht mehr: Fast überall auf der Erde lassen sich beispielsweise Kondensstreifen von Flugzeugen am Himmel erblicken oder

sonstige Spuren menschlichen Wirkens finden. Dennoch bestehen zwischen dauerhaft besiedelten und bewirtschafteten Landschaften und nur gering besiedelten bzw. nur lokal genutzten naturnahen Gebieten große Unterschiede hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen. Spätestens mit der Unterschutzstellung von Gebieten entstand daher die Notwendigkeit, den Begriff „Wildnis“ genauer zu definieren.

► Internationale Begriffsbestimmungen

Internationale Begriffsbestimmungen für Wildnis sind stark auf eine ursprüngliche (primäre) Wildnis ausgerichtet. So definiert beispielsweise die Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources - IUCN) Schutzgebiete der Kategorie Ib [d.h. Wildnisgebiete] folgendermaßen:

„Als Wildnis gilt ein ausgedehntes, ursprüngliches oder leicht verändertes Gebiet, das seinen ursprünglichen Charakter bewahrt hat, eine weitgehend ungestörte Lebensraumdynamik und biologische Vielfalt aufweist, in dem keine ständigen Siedlungen sowie sonstige Infrastrukturen mit gravierendem Einfluss existieren und dessen Schutz und Management dazu dienen, seinen ursprünglichen Charakter zu erhalten.“

Auch auf europäischer Ebene liegt der Fokus vor allem auf ursprünglicher Wildnis. Im Zusammenhang mit einer „Wilderness Strategy“ der Europäischen Union wurde von der European Wilderness Working Group die folgende Definition erarbeitet²:

“A wilderness is an area governed by natural processes. It is composed of native habitats and species, and large enough for the effective ecological functioning of natural processes. It is unmodified or only slightly modified and without intrusive or extractive human activity, settlements, infrastructure or visual disturbance.”

[In etwa: „In einem Wildnisgebiet herrschen natürliche Prozesse vor. Es besteht aus natürlichen Lebensräumen und deren Arten und ist groß genug, um die ökologischen Funktionen natürlicher Prozesse wirksam zu erfüllen. Es ist unverändert oder nur leicht verändert und frei von menschlichen Eingriffen, Siedlungen, Infrastruktur oder sichtbaren Störungen“.]

Da es in Europa nur noch extrem wenige Gebiete gibt, die diese strengen Kriterien für Wildnisgebiete erfüllen, wurde darüber hinaus eine weitere Definition für sogenannte „Wilde Regionen“ (Wild Areas) vorgeschlagen:

“Wild areas have a high level of predominance of natural process and natural habitat. They tend to be individually smaller and more fragmented than wilderness areas, although they often cover extensive tracts. The condition of their natural habitat, processes and relevant species is however often partially or substantially modified by human activities such as livestock herding, hunting, fishing, forestry, sport activities or general imprint of human artifacts.”

[In etwa: „Wilde Regionen sind naturnahe Lebensräume, deren Entwicklung überwiegend von natürlichen Prozessen dominiert wird. Sie sind meist kleiner und stärker fragmentiert als Wildnisgebiete, können aber auch sehr großflächig sein. Der Zustand ihrer Biotope, Prozesse und Artenzusammensetzung ist jedoch teilweise oder in wesentlichen Anteilen durch menschliche Nutzung verändert, zum Beispiel durch Beweidung, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Freizeitnutzung oder allgemein durch Zeugnisse menschlichen Wirkens.“]

► „Wildnisgebiete“ in Deutschland

In weiten Teilen Mitteleuropas und speziell in Deutschland gibt es heute fast keine Bereiche mehr, die man als ursprüngliche Wildnis bezeichnen könnte. Dennoch findet sich in der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) der Bundesrepublik Deutschland in einer eigenen Vision zur Wildnis das Ziel, dass sich die Natur bis zum Jahre 2020 auf mindestens 2% der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln können soll. Bei einem Großteil solcher Wildnisgebiete soll es sich um großflächige Gebiete handeln, die zudem in den länderübergreifenden Biotopverbund integriert werden sollen. Weiterhin wird in der NBS ebenfalls bis zum Jahr 2020 angestrebt, dass der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5% der Waldfläche beträgt. Im Rahmen einer vom Bundesamt für Naturschutz veranstalteten Expertentagung wurde daher eine für Deutschland operable Begriffsdefinition für Wildnis erarbeitet:

„Wildnisgebiete i. S. der NBS sind ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten.“³

■ Warum Wildnis?

Wildnisgebiete spielen eine herausragende Rolle für die Erhaltung der Artenvielfalt. Sie bieten störungsanfälligen Arten sowie Arten mit großen Raumansprüchen durch ihre Größe und relative Ungestörttheit Rückzugsmöglichkeiten und Lebensraum. Das Zulassen natürlicher Prozesse schafft zudem Biotopstrukturen, die in unserer Kulturlandschaft selten geworden sind und ermöglicht so die Wiederbesiedlung durch darauf spezialisierte Arten. So

weisen beispielsweise ursprüngliche Wälder (Urwälder) eine völlig andere Dynamik und Strukturvielfalt auf als die uns bekannten forstlich genutzten Wälder, in denen Bäume weit vor Erreichen ihres Höchstalters geschlagen werden und kaum Alt- und Totholz zugelassen wird, von Aufforstungen mit wenigen, meist standortfremden Baumarten ganz zu schweigen. Das natürlich erreichbare Alter der Eiche liegt z.B. bei 700 bis 800, in Einzelfällen bei über 1.000 Jahren, gefällt wird weit vorher bei einem Alter von ca. 160 bis 200 Jahren. Hierdurch werden natürliche Vergreisungs- und Erneuerungsphasen von Wäldern unterbunden und zahlreichen Arten, wie z.B. auf Alt- oder Totholz angewiesenen Insekten und Pilzen, die Lebensgrundlage entzogen.



Uraltbäume sind wichtiger Bestandteil ursprünglicher Wälder und bieten zahlreichen Arten Nahrung und Lebensraum.

Auch Fließgewässer als dynamische Systeme mit Laufverlagerungen und regelmäßig überschwemmten Auen boten ursprünglich durch ihren Strukturreichtum einer Vielfalt von Arten Lebensraum, der sich durch Laufbegradigungen, Abflussregulierungen und Urbarmachung der Aue-

bereiche (mit einhergehender Abholzung der Auwälder) stark verändert hat. Nicht nur durch dramatische, wiederkehrende Hochwasserereignisse wie beispielsweise entlang der Elbe wird allmählich jedoch auch der volkswirtschaftliche Nutzen funktionierender natürlicher Ökosysteme erkannt und z.B. durch Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000) versucht, die Wasserpolitik europaweit stärker



Naturnaher Fluss mit Schotterbänken.

auf eine umweltverträgliche und nachhaltige Wassernutzung auszurichten sowie den guten Zustand der Gewässer und des Grundwassers wieder herzustellen.

Intakte Moore sind beispielsweise wertvolle CO₂-Speicher, Wälder binden ebenfalls CO₂, sind Sauerstoffproduzenten und übernehmen wichtige klimaregulierende Funktionen. Grundsätzlich gelten intakte Naturgebiete als Garant für gesunde Böden, sauberes Wasser und saubere Luft. Viele Menschen suchen Erholung und Regeneration in der Natur; vom weit verbreiteten Bedürfnis nach Naturerleben und Abenteuer profitieren wiederum die Tourismusbranche oder Hersteller und Ver-

käufer von Outdoor-Ausrüstung. Nicht unerwähnt bleiben soll die ethisch begründbare Verantwortung des Menschen für den Erhalt der Natur – nicht nur für nachfolgende Generationen – sondern auch und vor allem aufgrund des intrinsischen Wertes der Natur und des ihr eigenen Existenzanspruchs.

■ Grenzenlose Wildnis?

Hinsichtlich der Einschätzung, wie Wildnisgebiete in Deutschland auszusehen und sich zu entwickeln haben, gehen die Expertenmeinungen auseinander. Für Mitteleuropa ging man lange Zeit davon aus, dass nahezu die gesamte Landfläche bis auf „Sonderstandorte“ wie Moore oder Hochgebirge von Wald bedeckt war. Zwischenzeitlich ist man eher der Ansicht, dass die Waldgebiete mit offenen Graslandbereichen durchsetzt waren. Neben Stürmen, Dürren und Bränden haben auch Anzahl und Artenspektrum der Tiere einen wesentlichen Einfluss auf das Aussehen der Landschaft. Vor allem durch Herden großer Pflanzenfresser, die auf ihren Weideflächen das Aufkommen von Wald verhindern oder zumindest verlangsamen, wäre die Naturlandschaft Mitteleuropas wohl ein Mosaik aus gehölzbewachsenen und offeneren Lebensräumen. Alle Übergänge von Hochwald über heckenartiges Dornengebüsch und Staudenfluren bis hin zu savannenartigen Graslandschaften dürften vorgekommen sein. Bei der Ausprägung spielen auch Bodenbeschaffenheit und Nährstoffangebot, Morphologie, Wasserhaushalt und Klimaeinflüsse eine Rolle. Aber auch Arten wie der Biber verändern aktiv die Landschaft, der durch seine Dammbauten den Lauf von Fließgewässern verändert, Teiche aufstaut und so beispielsweise innerhalb von Wäldern Lichtungen schafft. Man kann heute nicht mit Sicherheit sagen, wie die Natur ohne

jegliches Eingreifen des Menschen aussehe. Seit tausenden von Jahren beeinflusst der Mensch u.a. durch Jagd und Ackerbau die Artzusammensetzung der Biozönose. Die großen Weidetiere wie Auerochse, Wildpferd und Wisent wurden bereits vor Jahrhunderten ausgerottet oder auf unbedeutende Restbestände dezimiert, ebenso die großen Raubtiere wie Bär, Wolf und Luchs, so dass von einer natürlichen Artzusammensetzung seit langem keine Rede mehr sein kann. Auch Schad- und Nährstoffeinträge aus Industrie, Verkehr, Landwirtschaft etc. beeinflussen die Standortbedingungen und dadurch auch die Artzusammensetzung der jeweiligen Biozönose.

Eine völlig von menschlichem Wirken unbeeinflusste Wildnis wird sich also in Deutschland derzeit nicht entwickeln lassen, jedoch kann man im Rahmen der Möglichkeiten natürliche Prozesse in Wildnisgebieten zulassen. Während die einen dabei jedes menschliche Eingreifen unterlassen wollen, sehen andere die Notwendigkeit, Entwicklungen in die gewünschte Richtung anzustoßen (z.B. durch die Wiederansiedlung verdrängter Arten) bzw. durch gezielte Pflegemaßnahmen zu erhalten, insbesondere vor dem Hintergrund der Verpflichtungen, die für Deutschland aus der europäischen FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) resultieren. Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Darin enthalten sind auch Lebensraumtypen wie Heiden oder Mähwiesen, die durch alte Nutzungsformen entstanden und der Kulturlandschaft zuzurechnen sind. Nichtsdestotrotz weisen solche „sekundären“ Lebensräume häufig eine besonders hohe

Artenvielfalt auf, deren Erhalt nur durch regelmäßige Pflegemaßnahmen möglich ist, da sie ansonsten verbuschen und sich schließlich in Wälder verwandeln würden, verbunden mit einer Veränderung des Artenspektrums und mitunter auch einer Abnahme der Artenzahl. Auch wenn man diese Lebensraumtypen nicht als „Wildnis“ definieren mag, stellen sich beispielsweise bei „Waldwildnis“ ähnliche Fragen nach der anzustrebenden Entwicklung und wie diese am besten zu erreichen ist. So braucht die Entwicklung zu einem „natürlichen“ Zustand mitunter sehr viel Zeit – soll man abwarten, bis Bäume auf natürlichem Wege durch Erreichen ihres Höchstalters absterben, oder soll man den Totholzanteil gezielt erhöhen, indem man Bäume z.B. durch Ringelung⁴ unwiderruflich schädigt? Soll man standortfremde Baumarten entfernen oder abwarten, ob sie über natürliche Alterungs- und Verjüngungsprozesse des Waldes verschwinden? Sind Neobiota⁵ mittlerweile ein Bestandteil unserer Natur und Zeichen natürlicher Entwicklungsprozesse, auch angesichts der festgestellten und noch zu erwartenden Klimaveränderung, oder sollte versucht werden, gebietsfremde Arten auszurotten um möglichst eine ursprüngliche und „unverfälschte“ Artzusammensetzung zu erreichen? Ist das Einbringen von Weidetieren, wie Taurusrindern oder halbwild lebenden Pferden, gerechtfertigt um einen „natürlichen“ Zustand zu simulieren, in dem Auerochsen und Wildpferde durch die Lande streifen?

Auch wenn also nicht alle Fragen geklärt sind, ist man sich doch überwiegend einig, dass in Wildnisgebieten die vielfältigen natürlichen räumlich-dynamischen Prozesse weitestgehend ungestört ablaufen sollen und die Entwicklung und das Ergebnis nicht immer genau vorhersagbar sind. Einschränkungen ergeben sich allerdings



Beweidungsprojekt der ABU in der Lippeaue.⁶

aufgrund vielfältiger Nutzungsansprüche – insbesondere in dem bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen – zum einen aus der Flächenverfügbarkeit, zum anderen aus der erforderlichen Gefahrenabwehr. So sind Waldbrände zwar Bestandteil einer natürlichen Dynamik, jedoch wird wohl immer versucht werden, ein Feuer einzudämmen oder nur in bestimmten Bereichen kontrolliert zuzulassen. Eine Fließgewässerrenaturierung und Reaktivierung der Aue wird nur dort möglich sein, wo Einschränkungen beispielsweise der Schifffahrt, der angrenzenden Landnutzung oder des Hochwasserschutzes nicht zu erwarten oder hinnehmbar sind. Eine Gratwanderung ist ebenfalls der Anspruch, ungestörte Bereiche zu schaffen, gleichzeitig aber Naturerleben und Umweltbildung zu ermöglichen. Hier bietet sich neben der Besucherlenkung außerhalb von ungestörten Kernzonen z. B. die Einrichtung siedlungsnaher „Naturerlebnisgebiete“ an, die ebenfalls der un gelenkten Dynamik überlassen bleiben und somit zumindest in Teilen Wildnischarakter aufweisen. Solche Gebiete können einen Teil des Erholungsdrucks auf hochwertige

Schutzgebiete abfangen, indem sie gleichzeitig auch einer breiteren Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden.

Wildnisgebiete im Sinne der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt existieren heutzutage hauptsächlich in Kernzonen von Nationalparks und auf Flächen des „Nationalen Naturerbes“.⁷ In Nordrhein-Westfalen liegt ein Schwerpunkt der Wildnisstrategie auf der Entwicklung von Wildniswäldern. Der Stand der Dinge wird in Teil II des Beitrags im kommenden Rundschreiben beleuchtet.

1. Ein interessanter Überblick über kulturhistorische Hintergründe und die menschliche „Sehnsucht nach Wildnis“ findet sich in einem Beitrag von Annette Voigt in *Natur in NRW*, Nr. 1/2014, S. 20 ff, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
2. Für weitere Informationen siehe www.wildeurope.org > Wild Areas > Definitions;
3. Weiterführende Informationen zu Wildnisgebieten finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) www.bfn.de > Biotop- und Landschaftsschutz > Wildnisgebiete; bzw. zur Nationalen Biodiversitätsstrategie unter www.bfn.de > Themen > Biologische Vielfalt > Nationale Strategie;
4. Bei der Ringelung (Ringeln) wird ein mehrere Zentimeter breiter Streifen der Rinde am unteren Teil des Baumstammes ringförmig entfernt und der Saftstrom unterbrochen. Durch die Unterbindung des Stofftransports zu den Wurzeln stirbt der Baum in der Regel ab, insbesondere wenn die Rinde samt Kambium (Wachstumsschicht) entfernt wurde und somit das Schließen der Wunde deutlich erschwert wird.
5. Als Neobiota bezeichnet man Arten und untergeordnete Taxa, die sich – ohne oder mit menschlicher Einflussnahme – in einem Gebiet etabliert haben, in dem sie zuvor nicht heimisch waren.
6. Hintergrundinformationen zum Beweidungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. + Biologische Station Soest (ABU) finden Sie unter www.abu-naturschutz.de > Projekte > Naturentwicklung mit großen Pflanzenfressern;
7. Für weitere Informationen siehe www.bfn.de > Themen > Nationales Naturerbe;

Von steten Tropfen und Trittsteinen – Umsetzung der WRRL weiterhin einfordern!

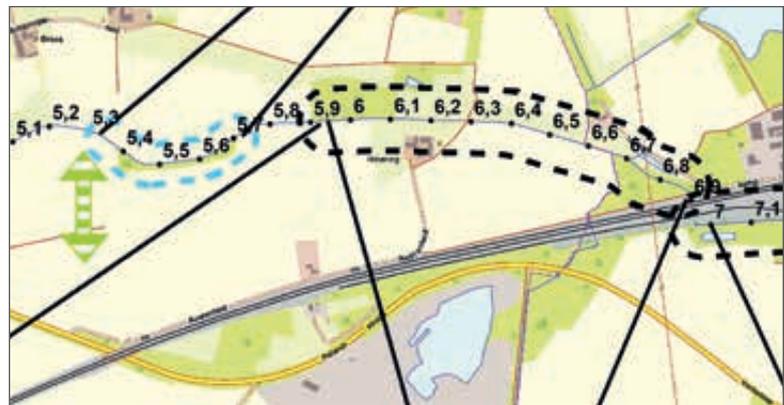
Regine Becker, Michael Gerhard und Stephanie Rebsch

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beschäftigt die Naturschutzverbände nun schon seit vielen Jahren. Bislang wurden auf der Grundlage einer Bestandserfassung aus dem Jahr 2004¹ ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm² erstellt. Das Maßnahmenprogramm wurde durch Planungseinheiten-Steckbriefe³ mit sogenannten Programm-Maßnahmen und diese wiederum durch Umsetzungsfahrpläne⁴ mit Einzelmaßnahmen an den einzelnen Gewässern konkretisiert.

■ Umsetzungsfahrpläne

Flächendeckend liegen für alle Gewässer in NRW mit einem Einzugsbereich > 10 km² Umsetzungsfahrpläne vor. Hierin sind konkrete Maßnahmen mit Karten und recht genauer Maßnahmenbeschreibung benannt, die unbedingt erforderlich sind, um die Zielvorgabe nach WRRL für die Gewässer – ihren guten Zustand – zu erreichen. Die Umsetzungsfahrpläne basieren auf dem sogenannten Strahlwirkungskonzept. Dabei geht man davon aus, dass von naturnahen Gewässerabschnitten, die einen guten Zustand aufweisen (sogenannte Strahlursprünge), positive „Strahlwirkungen“ in angrenzende Gewässerbereiche erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Strahlursprünge eine ausreichende Qualität, Länge und Dichte im Gewässersystem haben.⁵ Ergänzend zu den Strahlursprüngen können kleinere Gewässerabschnitte als „Trittsteine“ fungieren. Aus Sicht der Naturschutzverbände weisen die Umsetzungsfahrpläne teilweise gravierende Unzulänglichkeiten auf, gleichwohl ist die Umsetzung der bereits festgelegten Maßnahmen ein erster wichtiger Schritt hin zur Zielerreichung.

Tip: In den Umsetzungsfahrplänen sind die erforderlichen Strahlursprünge und Trittsteine flächenscharf abgebildet. Die Umsetzungsfahrpläne sind daher eine unverzichtbare Arbeitsgrundlage für ihre Naturschutzarbeit vor Ort!



Umsetzungsfahrplan Hellbach mit geplanten Strahlursprüngen (schwarz gestrichelte Linie; km 5,8 bis 6,9) und geplanten Trittsteinen (gestrichelte Linie; km 5,3 bis 5,7) (Kartenausschnitt; Quelle: Kreis Warendorf).

► Verbindlichkeit der Umsetzungsfahrpläne

In der Praxis stellt sich häufig die Frage nach der Verbindlichkeit der Umsetzungsfahrpläne. Sie dienen der Konkretisierung des Maßnahmenprogramms, das seinerseits „behördenverbindlich“ ist. Das bedeutet, dass bei jeder Behördenentscheidung das Maßnahmenprogramm in seiner konkreten Ausgestaltung durch den Umsetzungsfahrplan zu beachten ist. Vorhaben und Planungen, die das planerische Konzept und die entsprechenden Maßnahmen wie beispielsweise die Entwicklung und Wirkung eines Strahlursprunges vereiteln, dürfen nicht zugelassen werden, da sie der Zielerreichung entgegenstehen.

► Umsetzungspflicht?

Um die Zielvorgabe der WRRL zu erreichen, müssen die Maßnahmen nicht nur in Plänen beschrieben, sondern auch zeitnah umgesetzt werden. Hier stellt sich die Frage, wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist. Es ist in erster Linie eine staatliche Aufgabe, alles Erforderliche in die Wege zu leiten, um die Bewirtschaftungsvorgaben der WRRL zu erreichen. Für die praktische Umsetzung der Maßnahmen wie beispielsweise die „Entwicklung naturnaher Uferstrukturen“ oder die „Herstellung der Durchgängigkeit“ sind die Ausbau- und Unterhaltungspflichtigen – in der Regel die Städte und Gemeinden bzw. die Wasser- und Bodenverbände – im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer prädestiniert und stehen in der Pflicht. Denn zur Gewässerunterhaltung zählen beispielsweise auch alle Maßnahmen, die der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen, dienen (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung im Landeswassergesetz NRW zur Verantwortlichkeit der genannten Akteure ist jedoch wünschenswert, um den Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu verhelfen.

► Stand der Umsetzung – 2. Bewirtschaftungszyklus

Bis Dezember 2015 und danach alle sechs Jahre sind die Maßnahmenprogramme zu überprüfen und zu aktualisieren. Momentan geht es im sogenannten 2. Bewirtschaftungszyklus insbesondere darum zu beurteilen, ob die Maßnahmen – die bis zum Jahr 2012 längst umzusetzen waren, deren Umsetzung aber häufig noch aussteht – geeignet und ausreichend sind, die Ziele der WRRL zu erreichen.

■ Jetzt mitmachen und weitermachen!

Die Zielvorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, alle Gewässer in einen guten Zustand zu bringen, ist einer der wesentlichsten Naturschutzansätze seit Jahrzehnten. Die erste Umsetzungsphase hat gezeigt, dass es nicht ausreichen wird, dabei allein auf die Arbeit der Wasserbehörden und Unterhaltungspflichtigen zu vertrauen. Vielmehr sollten sich die Naturschutzverbände verstärkt einbringen:

- mit Forderungen zu besseren Gewässerschutzplanungen,
- mit Forderungen zur schnelleren Umsetzung der schon geplanten Maßnahmen,
- mit eigenen Umsetzungsansätzen, selbst wenn es nur um kleine Gewässerabschnitte geht, und
- indem die Beachtung des Verschlechterungsverbots und der konkreten behördenverbindlichen Umsetzungsfahrpläne für Natur- und Gewässerschutz bei allen Planungen eingefordert werden.

Die Beteiligung am Umsetzungsprozess WRRL kann auf unterschiedliche Arten erfolgen:

► Planungsebene – Runde Tische

Auf der planerischen Ebene (Überprüfung des Umsetzungsprozesses, Identifizierung von Handlungsbedarf) findet derzeit eine Beteiligung im Rahmen sogenannter *Runder Tische* statt. Diese werden von den Bezirksregierungen durchgeführt. Es gibt Runde Tische zu den Themen Hydromorphologie, Abwasser und Grundwasser. Einladungen zu den Runden Tischen Hydromorphologie und Grundwasser sind vielfach bereits erfolgt. Auf der Grundlage einer Bestanderfassung aus dem Jahr 2013⁶ werden in diesen Foren die Planungseinheiten-Steckbriefe überarbeitet.

Hierbei kann man sich im Rahmen der Termine mündlich einbringen oder schriftliche Stellungnahmen einreichen. Da hier quasi die Weichenstellung für die zukünftige Gewässerentwicklung erfolgt, ist eine Mitarbeit möglichst vieler Naturschützer unbedingt wünschenswert!

Tipp: Falls irgendwie möglich, nehmen Sie an den Runden Tischen teil! Hier erhalten Sie wichtige Informationen über den Umsetzungsstand in ihrer Region und können ihre Naturschutzposition einbringen.

Tipp: Die in den Umsetzungsfahrplänen festgelegten Maßnahmen sind häufig nicht ausreichend. Sehen Sie sich die geplanten Maßnahmen für Ihren Bach an und überlegen Sie sich, welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, um für das Gewässer einen guten Zustand zu erreichen. Bringen Sie Ihre Vorschläge im Rahmen der Runden Tische und bei der sich voraussichtlich anschließenden Überarbeitung der Umsetzungsfahrpläne ein.

- ▶ Mitwirkung in Verfahren mit Gewässerbezug

Weitere Beteiligungsmöglichkeiten ergeben sich im Rahmen der Verbandsbeteiligung. Hier können zu Planungen und Vorhaben Verbesserungsvorschläge oder Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Vorhaben mit den Zielen der WRRL vorgebracht werden. Relevant sind hierbei alle Vorhaben, die sich direkt oder indirekt auf den Zustand eines Gewässers oder seine Entwicklungsmöglichkeiten auswirken können, beispielsweise Hochwasserrückhaltebecken, Bauvorhaben und Bebauungspläne in Gewässernähe, Straßenbauvorhaben oder der Ausbau von Gewässern (auch Vorhaben, die eine Gewässerverbesserung zum Ziel haben!).

- ▶ Verbandsarbeit vor Ort

Die Umsetzung der Maßnahmen ist eng mit der Kommunalpolitik verknüpft. Solange dort die politischen Entscheidungsträger die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht erkennen, ist eine Umsetzung meist schwierig. Suchen Sie daher das Gespräch mit der Lokalpolitik, stellen Sie Anfragen zur Umsetzung von Maßnahmen und zu deren Finanzierung oder führen Sie selber Renaturierungs- oder Entfesselungsmaßnahmen an Bächen durch!

Tipps

- Workshop Gewässerschutz „Verlegt, verrohrt, verbessert?“ – aktuelle Veranstaltungstermine auf der Website des Landesbüros unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Veranstaltungen
- Vielfältige Informationen des Wasser-Netz NRW rund um die Wasserrahmenrichtlinie unter <http://www.wasser-netz-nrw.de/wnetz/>
- Zum Weiterlesen: Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Bd. II, Kap. L 3 Bewirtschaftung, Bewertung und Vorsorge

■ Verschlechterungsverbot ernst nehmen!

Ein wichtiger Aspekt der Wasserrahmenrichtlinie ist das Verschlechterungsverbot (§27 (WHG)). Dies ist u. a. relevant in wasserrechtlichen Verfahren (*Führt die geplante Einleitung/der geplante Gewässer-ausbau zu einer Verschlechterung des Gewässers?*), Verfahren mit Flächenbezug wie Bauleitplanung und Regionalplanung (*Wird durch die geplante Flächennutzung der für den guten Zustand erforderliche Entwicklungskorridor eingengt?*), aber auch in Fachplanungen wie beispielsweise Straßenbauvorhaben (*Zerschneidung von Strahlursprüngen, Ein-*



Verschlechterungen vermeiden – durch die Querung eines Gewässers dürfen sein Lauf und seine Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

engung des Entwicklungskorridors, Einleitung der Straßenabwässer) oder Hochwasserschutzplanungen. Hier zeigt sich, dass das wasserrechtliche Verbot in vielen Fällen entweder gänzlich unbeachtet bleibt oder nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit geprüft wird. So wird beispielsweise häufig eine „Verrechnung“ verschiedener Aspekte vorgenommen: Die Veränderung eines Gewässerlaufs durch ein Hochwasserrückhaltebecken und die damit einhergehende Verschlechterung der Durchgängigkeit soll beispielsweise durch eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Beckenbereich „kompensiert“ werden. Dieser Vorgehensweise ist jedoch eine Absage zu erteilen, da sich die Beeinträchtigungen der Fließgewässerdurchgängigkeit nicht durch Verbesserung der Strukturen ausgleichen lassen.



Tipp: Thematisieren Sie das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, wenn gewässerrelevante Planungen oder Vorhaben drohen, zu einer Verschlechterung des Gewässers zu führen oder die erforderliche Verbesserung zu vereiteln.

1. Die Ergebnisse der Bestandserfassung 2004 findet man im Internet unter <http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bestandsaufnahme/2004> oder unter www.NameTeileinzugsgebiet.nrw.de (z.B. www.ruhr.nrw.de > Bestandsaufnahme).
2. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden im Jahr 2007 veröffentlicht; sie sind zugänglich unter <http://www.flussgebiete.nrw.de> > WRRL – Lebendige Gewässer > Grundlagen und Übersichten > Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2010-2015 > Flussgebiet auswählen > Bewirtschaftungsplanung.
3. Die Planungseinheiten-Steckbriefe finden Sie hier: <http://www.flussgebiete.nrw.de> > WRRL – Lebendige Gewässer > Planungseinheiten-Steckbriefe.
4. Die Umsetzungsfahrpläne finden Sie hier: <http://www.flussgebiete.nrw.de> > WRRL – Lebendige Gewässer > Grundlagen und Übersichten > Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2010-2015 > Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm > Flussgebiet auswählen > Kooperationen und Umsetzungsfahrpläne; bei Bedarf können Sie die für Ihren Bereich relevanten Umsetzungsfahrpläne auch im Landesbüro (auf CD) anfordern.
5. Im LANUV Arbeitsblatt 16 „Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept in der Planungspraxis“ werden die Mindestanforderungen an Strahlursprünge und Trittsteine gewässertypbezogen zusammengestellt; sie sind zugänglich unter <http://www.lanuv.nrw.de> > Publikationen > Online Shop > Arbeitsblätter.
6. Die wichtigsten Ergebnisse der Bestandserfassung 2013 werden in den neu vorgelegten Planungseinheiten-Steckbriefen zusammengefasst: <http://www.flussgebiete.nrw.de> > WRRL – Lebendige Gewässer > Planungseinheiten-Steckbriefe.

Kurzmeldungen

■ Neue Hinweise für die Gehölzpflege an Bundes- und Landesstraßen in NRW 2013

NRW-Verkehrsministerium und NRW-Umweltministerium haben die aus dem Jahr 2001 stammenden Vorgaben für die Gehölzpflege an Bundes- und Landesstraßen in NRW (<http://www.mbwsv.nrw.de> > Verkehr > Straße > Straßenbau > Hinweise für die Gehölzpflege) überarbeitet. Nach den aktualisierten Richtlinien soll das derzeit praktizierte abschnittsweise „Auf-den-Stock-Setzen“ der Gehölze entlang der Straßen durch eine selektive Durchforstung der Bestände ersetzt werden, um mehrschichtige und dichte Bestände zu erreichen. Die Überarbeitung der Pflegehinweise ist zwar zu begrüßen, da die bisherige Pflegepraxis nicht zu stabilen Ge-



Für den Straßenrandbereich gelten die Richtlinien nicht.

hölzbeständen geführt hat. Die Reichweite der Vorgaben ist jedoch begrenzt, da sich links und rechts der Straßen nur in seltenen Fällen breite Waldstreifen erstrecken, die die Straßenbauverwaltung den Vorgaben entsprechend pflegen muss. Und:



Wo sollen die stabilen Waldbestände entstehen?
In den angrenzenden Waldbeständen?

Für Gehölze im unmittelbaren Straßenrandbereich – ca. 3 bis 5 Meter Abstand zum Fahrbahnrand, Trennstreifen, Sichtflächen, Mittelstreifen – gelten die Hinweise ohnehin nicht. Hier bleibt es beim regelmäßigen Rückschnitt zur Freihaltung der Sichtflächen und des Lichtraumprofils. Leider beschränken sich die Hinweise auf Gehölzbestände; andere für die Biotopvernetzung und den Artenschutz wichtige Biotopstrukturen, beispielsweise Offenlandbiotopstrukturen, werden nicht berücksichtigt. Auch fehlen konkrete zeitliche Vorgaben für die Pflege von Krautsäumen.

Es dürfte klar sein, dass die Pflegehinweise durch die Verkehrssicherheitspflicht an Straßen geprägt sind. Zusehends scheinen auch holzwirtschaftliche Aspekte eine Rolle zu spielen und es ist zu befürchten, dass Umweltaspekte nur eine untergeordnete Rolle spielen. So greifen die Vorgaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Festlegung von Pflegevarianten (Ziff. 3.4 der Richtlinien) zu kurz, wenn vorgesehen ist, auf die vorhandenen Daten des LANUV zurückzugreifen. Vielmehr sind entsprechende Bestandserfassungen durch Artenschutzexperten ge-

fragt. Auch die Vorgaben zum Schutz von Bäumen mit Vogel-Horsten und Höhlenbäumen überzeugt nicht, soweit Bäume erst ab einem Horst-Durchmesser von 50 cm und Höhlenbäume erst ab 30 cm Stamm-Durchmesser erhalten bleiben sollen. Auch für kleinere Horste und Höhlenbäume gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Lebensstätten nach § 44 BNatSchG. Im Übrigen wird der zunehmende Maschineneinsatz mit genormter Tagesleistung Gehölzschädigungen durch unsaubere Schnitte und Risswunden noch verstärken.

Tipp: In Fällen nicht sachgerechter Gehölzpflege an Straßen sollten Sie sich daher an die zuständige untere Landschaftsbehörde, die von den Straßenbauniederlassungen über die anstehenden Pflegemaßnahmen informiert ist, wenden. Die Landschaftsbehörden haben den Auftrag, die Pflegemaßnahmen fachlich zu begleiten, um natur- und artenschutzrechtlichen Verstößen vorzubeugen (Ziff. 5 der Richtlinien).



Naturschutz und Klimawandel im Recht

Auch die Biologische Vielfalt ist von dem Klimawandel nachhaltig betroffen. Um die Biodiversitätsverluste abzumildern sind naturschutzfachliche Anpassungsstrategien notwendig, die z.B. auf eine Durchlässigkeit der Landschaft und eine (Wieder-)Vernetzung von Schutzgebieten abzielen. Um die Umsetzung dieser Anpassungsstrategien zu ermöglichen, muss hierfür auch ein geeigneter rechtlicher Rahmen gegeben sein.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat an der Erstellung des Werks im Rahmen eines vom Bundesamt für Naturschutz geförderten F+E Vorhabens „Naturschutz und Klimawandel im Recht – juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien“ mitgewirkt und die Rechtsgutachten zu den Themen „Biotopverbund“ und „Wasserrecht“ erstellt. Bei den Überlegungen zur Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen für klimawandelbedingte Anpassungserfordernisse flossen insbesondere auch die Erfahrungen des Landesbüros aus dem Vollzug und der Wirkung umweltrechtlicher Vorgaben ein.



Schumacher, J. et al. (2014): Naturschutzrecht im Klimawandel – Juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien.

Schriftenreihe Natur und Recht, Band 17, Springer-Verlag, 378 Seiten.

Veranstaltungen und Termine

■ Verlegt, verrohrt, verbessert? – Workshop Gewässerschutz

Der Workshop vermittelt die aktuellen rechtlichen und fachlichen Grundlagen des Gewässerschutzes. Der nächste Workshop findet am **30. August 2014 in Oberhausen** (Haus Ripshorst) statt.

Weitere Veranstaltungen sind für Herbst/Winter 2014/2015 u. a. in Ostwestfalen und im Münsterland geplant.

■ Weiterbildung Naturschutzrecht vom 27. bis 30. Oktober 2014, Oberhausen

Im Rahmen der viertägigen Veranstaltung stellt das Landesbüro-Team die Grundlagen des Naturschutzrechts vor und greift aktuelle Entwicklungen auf; Informationen zu Programm, Kosten und Anmeldung unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Veranstaltungen.

■ Verbandsbeteiligung: Artenschutz- belange in verbandlichen Stellung- nahmen, 8. November 2014, Dort- mund

Eine Straße oder ein Gewerbegebiet werden geplant – meist sind davon Tiere und Pflanzen betroffen, sei es durch den Verlust oder die Zerschneidung ihres Lebensraumes, durch Störungen bzw. veränderte Standortbedingungen oder die Gefahr der Tötung von Individuen. Die Veranstaltung nimmt die fachlichen und rechtlichen Grundlagen zur Wahrung der Artenschutzbelange in den Blick und vertieft sie anhand von Praxisbeispielen.



Foto: A. Baumgartner

Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Veranstaltungen; Informationen werden auf Wunsch gerne zugesandt.



Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

